



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 22. März 2023  
Direktion: Sicherheitsdirektion  
Geschäftsnummer: 2022.SIDBSM.935  
Klassifizierung: nicht klassifiziert

## Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG)

### Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Zusammenfassung</b> .....	2
2.	<b>Ausgangslage</b> .....	2
2.1	Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung .....	2
2.2	Aufteilung in zwei Gesetze .....	3
3.	<b>Grundzüge der Neuregelung</b> .....	3
3.1	Zielsetzung .....	3
3.2	Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes .....	4
3.3	Periodische Schutzraumkontrolle und Zuweisungsplanung .....	4
3.4	Handlungsfähigkeit der Behörden .....	4
3.5	Kantonales Führungsorgan .....	5
3.6	Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes .....	5
3.7	Wirtschaftliche Landesversorgung .....	5
4.	<b>Erläuterungen zu den Artikeln</b> .....	5
5.	<b>Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen</b> .....	25
6.	<b>Finanzielle Auswirkungen</b> .....	25
7.	<b>Personelle und organisatorische Auswirkungen</b> .....	26
8.	<b>Auswirkungen auf die Gemeinden</b> .....	26
9.	<b>Auswirkungen auf die Volkswirtschaft</b> .....	27
10.	<b>Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens</b> .....	27
11.	<b>Antrag</b> .....	27

## 1. Zusammenfassung

Die per 1. Januar 2021 in Kraft getretenen totalrevidierten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)<sup>1</sup>, der Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)<sup>2</sup> und der Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)<sup>3</sup> erfordern in verschiedenen Bereichen Anpassungen des kantonalen Rechts. Aufgrund der knappen Zeitverhältnisse war es nicht möglich, das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG)<sup>4</sup> bereits auf den 1. Januar 2021 hin anzupassen. Der Regierungsrat erliess daher gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV)<sup>5</sup> am 25. November 2020 eine dringliche, zeitlich bis zum 31. Dezember 2025 befristete Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG)<sup>6</sup>. Darin wurden lediglich diejenigen Punkte behandelt, deren Regelung aufgrund des ohne Übergangsfrist in Kraft getretenen Bundesrechts keinen Aufschub ertrug. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision sollen diese Regelungsgegenstände nun in ordentliches Recht überführt werden. Neben weiteren erforderlichen Anpassungen an das neue Bundesrecht soll die Gelegenheit genutzt werden, aufgrund der seit der letzten Gesetzesrevision im Jahre 2015 gemachten Erfahrungen Ergänzungen und Präzisierungen vorzunehmen.

## 2. Ausgangslage

### 2.1 Revision der Rechtsgrundlagen auf Bundesebene und Einführungsverordnung

Per 1. Januar 2021 traten auf Bundesebene die totalrevidierten Bestimmungen des BZG sowie der BevSV und der ZSV in Kraft. Das Ziel der Revision bestand darin, das System des Bevölkerungsschutzes an die veränderte Bedrohungslage und die aktuelle Risikolandschaft anzupassen. So sollten im Bereich Bevölkerungsschutz insbesondere die Schutz- und Abwehrmassnahmen gegen Cyber- und ABC-Risiken verbessert werden. Ebenfalls sollte die Aufgabenteilung, die Zusammenarbeit und die Koordination zwischen Bund und Kantonen in der Vorsorge, der Ereignisbewältigung, den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen sowie in der Ausbildung und Finanzierung besser geregelt werden. Schliesslich wurden bei den Schutzbauten und dem Material sowie bei der Finanzierung und der Verwendung der Ersatzbeiträge Änderungen vorgenommen. Per 1. Januar 2021 traten die folgenden revidierten bzw. neu erstellten Rechtsgrundlagen in Kraft:

- Bundesgesetz vom 20. Dezember 2019 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)<sup>7</sup>,
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV)<sup>8</sup>,
- Verordnung vom 11. November 2020 über den Bevölkerungsschutz (Bevölkerungsschutzverordnung, BevSV)<sup>9</sup>.

Bereits per 1. Januar 2020 in Kraft getreten war die Revision des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2016 über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG)<sup>10</sup>.

Die Bestimmungen zum Vollzug des BZG mussten dabei zumindest teilweise ebenfalls per 1. Januar 2021 vorliegen. Aufgrund der knappen zeitlichen Verhältnisse konnte die notwendige Anpassung des kantonalen Rechts nicht im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erfolgen, sondern fand mittels der

---

<sup>1</sup> SR 520.1

<sup>2</sup> SR 520.12

<sup>3</sup> SR 520.11

<sup>4</sup> BSG 521.1

<sup>5</sup> BSG 101.1

<sup>6</sup> BSG 521.111

<sup>7</sup> SR 520.1

<sup>8</sup> SR 520.11

<sup>9</sup> SR 520.12

<sup>10</sup> SR 531

EV BZG statt. Inhaltlich beschränkt sich die EV BZG einzig auf die aufgrund der Änderungen im Bundesrecht zwingend anzupassenden Punkte des kantonalen Rechts. Sie enthält demzufolge in erster Linie neue Bestimmungen zu den Alarmierungs- und Telekommunikationssystemen des Bevölkerungsschutzes, zum Dienstleistungs- und zum Ausbildungssystem im Zivilschutz sowie zur wirtschaftlichen Landesversorgung. Die zeitlich bis am 31. Dezember 2025 befristeten Regelungen der EV BZG sollen nun in einem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ins kantonale Recht überführt werden. Damit wird die in Artikel 88 Absatz 3 KV verankerte Pflicht erfüllt, dringliches Verordnungsrecht ohne Verzug durch ordentliches Recht abzulösen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision werden zudem über die Bereiche der EV BZG hinausgehende Anpassungen an das Bundesrecht vorgenommen und die seit der letzten Gesetzesrevision im Jahr 2015 gemachten Erfahrungen der Praxis in der neuen kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung abgebildet.

## **2.2 Aufteilung in zwei Gesetze**

Aufgrund seiner thematischen Breite und da es sich insbesondere beim Bevölkerungsschutz um ein Verbundsystem mehrerer Partnerorganisationen handelt, betrifft die Revision des KBZG eine Vielzahl von Akteuren und Stakeholdern. Verschiedene weitere Projekte wie die Einführung eines Business Continuity Managements (BCM)<sup>11</sup> in der Kantonsverwaltung und Ereignisse wie die Corona-Pandemie haben ebenfalls einen Einfluss auf die Revision. Die Pandemie brachte auch die Diskussion um ein separates «Krisengesetz» hervor. Anlässlich eines Austauschs kam die Konferenz der Generalsekretärinnen und Generalsekretäre (GSK) zum Schluss, auf die Erarbeitung eines eigenen «Krisengesetzes» zu verzichten und gewisse Anliegen nach Möglichkeit in der Revision des KBZG zu berücksichtigen. Die Diskussionen rund um das «Krisengesetz» zeigten auch die Möglichkeit auf, die Bereiche Bevölkerungsschutz und Zivilschutz, die bisher im gleichen Gesetz geregelt waren, auf zwei Gesetze aufzuteilen. Da es sich beim Zivilschutz um eine von fünf Partnerorganisationen handelt und die übrigen Partnerorganisationen über eigene gesetzliche Grundlagen verfügen, ist eine Aufteilung der Bestimmungen zum Verbundsystem und jener zur Partnerorganisation Zivilschutz auf zwei Gesetze folgerichtig. Dadurch können auch zusätzliche Bestimmungen zur Krisenbewältigung in der Verwaltung ins Bevölkerungsschutzgesetz aufgenommen werden. Mit Beschluss (RRB) Nr. 672/2021 vom 2. Juni 2021 stimmte der Regierungsrat dieser Aufteilung zu. Das vorliegende Gesetz enthält folglich die Bestimmungen zum Bevölkerungsschutz, während die Bestimmungen zum Zivilschutz im neuen kantonalen Zivilschutzgesetz (KZSG) geregelt werden.

## **3. Grundzüge der Neuregelung**

### **3.1 Zielsetzung**

Der vorliegende Gesetzesentwurf umfasst hauptsächlich die zwingend erforderlichen Anpassungen des kantonalen Rechts an das revidierte Bundesrecht. Er berücksichtigt aber auch einige aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre erforderlichen Anpassungen, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie. Infolge der Aufteilung des KBZG in zwei Gesetze enthält das vorliegende Gesetz lediglich die Bestimmungen zum Verbundsystem Bevölkerungsschutz. Diejenigen zum Zivilschutz werden im separaten KZSG behandelt. Das neue Kantonale Bevölkerungsschutzgesetz (KBSG) enthält somit:

- Anpassungen bedingt durch die Totalrevision des Bundesrechts,
- Anpassungen, mit denen Mängel im KBZG vom 19. März 2014 behoben werden,
- Neuerungen und Präzisierungen, die sich aufgrund der bisherigen Erfahrung in der Praxis aufdrängen.

---

<sup>11</sup> RRB Nr. 6/2022

Das neue Gesetz soll darüber hinaus möglichst klare, einfache, systematisch nachvollziehbare und genau formulierte Regelungen enthalten. Die Bestimmungen sollen dahingehend formuliert sein, dass Veränderungen in der Organisation und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden aufgrund neuer Herausforderungen zeitgerecht umgesetzt werden können. Dank der thematischen Aufteilung in zwei Gesetze präsentiert sich der vorliegende Gesetzesentwurf klarer in seinem Aufbau und in den Definitionen als das bisherige Gesetz und schafft damit gute Voraussetzungen, um den heutigen und künftigen Herausforderungen des Bevölkerungsschutzes besser begegnen zu können.

### **3.2 Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes**

Der vorliegende Gesetzesentwurf berücksichtigt den Umstand, dass der Bevölkerungsschutz als Verbundsystem in der Realität schon lange deutlich mehr Partnerinnen und Partner als die fünf genannten Partnerorganisationen umfasst bzw. dass sich das jeweils relevante Partnernetzwerk an den Szenarien und der Aufgabe des Schutzes der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen orientiert. So hat beispielsweise die Corona-Pandemie gezeigt, dass bei der Bewältigung einer Pandemie aufgrund der vorhandenen Problemstellung nicht die Feuerwehr, die technischen Betriebe oder die Polizei eine zentrale Rolle spielen, sondern die Wissenschaft, die Pharmakonzerne, die Logistikunternehmen, die Bevölkerung, etc. Ein anderes Beispiel wäre die Bewältigung einer lang anhaltenden Strommangellage, die Bevölkerung und Wirtschaft massiv tangieren würde. Dabei wird ein Grossteil der Dienstleistungen für die Bevölkerung von privaten und staatsnahen Anbieterinnen und Anbietern erbracht, die bei einer Ereignisbewältigung eine wichtige Rolle spielen würden und daher bereits in der Vorsorge eng ins Verbundsystem des Bevölkerungsschutzes einbezogen werden müssen. Ein zeitgemässer Bevölkerungsschutz versucht deshalb in Zusammenarbeit mit all diesen Partnerinnen und Partnern die Herausforderungen anzugehen. Eine Anpassung insbesondere der Begrifflichkeiten ist vor diesem Hintergrund essentiell, damit im Gesetzestext deutlich wird, dass mit den Bestimmungen weit mehr Akteure angesprochen werden als nur die traditionellen fünf Partnerorganisationen. Daher ist im vorliegenden Gesetzesentwurf von den «Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes» und nicht mehr von den «Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes» die Rede.

### **3.3 Periodische Schutzraumkontrolle und Zuweisungsplanung**

Die Zuständigkeit für die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle und für die Erstellung der Zuweisungsplanung soll neu von den Gemeinden zum Kanton verschoben werden. Die Erfahrungen während der ersten Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle zeigten, dass eine Zentralisierung beim Kanton die Koordination vereinfachen und eine bessere Nutzung von Synergien ermöglichen würde. Bei der Zuweisungsplanung hat sich im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine gezeigt, dass eine gesamtkantonale Schutzraumdatenbank inklusive der Möglichkeit zur Berechnung der Zuweisungsplanung möglich ist und von einer Mehrheit der Gemeinden begrüsst wird.

### **3.4 Handlungsfähigkeit der Behörden**

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält die gesetzliche Grundlage für das sogenannte Business Continuity Management (BCM) der Kantonsverwaltung. Der Regierungsrat hat im Januar 2022 mit dem RRB Nr. 6/2022 einen Projektauftrag zur Optimierung BCM der Kantonsverwaltung genehmigt. Damit soll die Handlungsfähigkeit der Behörden in Krisensituationen gestärkt werden.

### **3.5 Kantonales Führungsorgan**

Mit RRB Nr. 879/2022 vom 31. August 2022 wurde die Sicherheitsdirektion (SID) damit beauftragt, Optimierungen in der Krisenorganisation bezogen auf den Einsatz des Kantonalen Führungsorgans (KFO), den Einbezug der Gemeinden und Regierungsstatthalterämter sowie die Schnittstellen zum Regierungsrat und den ordentlichen Strukturen der Direktionen im Rahmen der initiierten Revision des KBZG vertieft zu prüfen und gegebenenfalls zu normieren. Mit den Bestimmungen im Kapitel 4.1.2 soll diesem Auftrag nachgekommen werden. So wurde der Auftrag des KFO präzisiert und die Schnittstelle zu den ordentlichen Strukturen umschrieben. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die vorgeschlagenen gesetzlichen Bestimmungen dem Regierungsrat bewusst Handlungsspielraum für detaillierte Regelungen auf Verordnungsebene belassen. Das erlaubt dem Regierungsrat eine flexible und sachgemässe Handhabung. Konkrete Präzisierungen, insbesondere zu den Voraussetzungen für den Einsatz des KFO, sind Gegenstand der aktuellen Diskussionen im Regierungsrat und können nach geführter Diskussion auf Verordnungsstufe geregelt werden.

### **3.6 Alarmierungs- und Telekommunikationssysteme des Bevölkerungsschutzes**

Für das mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom), das nationale sichere Datenverbundsystem mit dem Lageverbundsystem und das mobile breitbandige Sicherheitskommunikationssystem liegt die Gesamtverantwortung seit Inkrafttreten des neuen BZG beim Bund. Ebenfalls ist der Bund neu alleine für die Systeme für die Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) inklusive der Alarmierungsplanung zuständig. Die Zuständigkeit der Kantone beschränkt sich auf die Auslösung der Alarmierung. Diese Anpassung im kantonalen Recht wurde mit der EV BZG bereits umgesetzt. Im vorliegenden Gesetz wird diese Änderung dauerhaft gesetzlich verankert.

### **3.7 Wirtschaftliche Landesversorgung**

Das LVG weist den Kantonen gewisse Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Landesversorgung zu. Gleichzeitig werden die Gemeinden weitgehend von ihrer Verantwortung befreit. Diese Änderungen wurden bereits mit der EV BZG eingeführt und werden jetzt auch noch gesetzlich verankert.

## **4. Erläuterungen zu den Artikeln**

### *Mehrere Artikel*

In zahlreichen Artikeln wurde aus den unter 3.2 genannten Gründen der bisherige Ausdruck «Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes» ersetzt. Neu soll die Rede von «Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes» sein.

An verschiedenen Stellen wird im vorliegenden Gesetz der Begriff «Behörden» verwendet. Die Definition dieses Begriffs orientiert sich im vorliegenden Gesetz an Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a (Organe des Kantons, seiner Anstalten und Körperschaften) und b (Organe der Gemeinden, ihrer Anstalten und von Körperschaften, soweit sie dem Gemeindegesetz unterstellt sind) Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)<sup>12</sup>. Gemeint sind folglich sowohl politische Behörden (Exekutive) als auch die Verwaltung (mit Ausnahme von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe d, wo explizit die politischen Behörden erwähnt werden).

---

<sup>12</sup> BSG 155.21

### *Artikel 1*

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 1 KBZG.

Für die bessere Übersichtlichkeit wurde der bisherige Absatz 2 auf zwei Absätze aufgeteilt (neu Absätze 2 und 3) und die Inhalte des neuen Absatz 2 wiederum auf zwei Buchstaben verteilt.

In Absatz 1 wurden die Gemeinden und Dritten ergänzt, deren Aufgaben im Bevölkerungsschutz ebenfalls in diesem Gesetz geregelt werden.

Absatz 2 enthält darüber hinaus gewisse Anpassungen im Vergleich zur bisherigen Bestimmung. So enthält das vorliegende Gesetz wie bisher die Grundsätze für die Zusammenarbeit der Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes für die Vorbereitung auf Katastrophen, Notlagen und Grossereignisse und deren Bewältigung (Buchstabe a). Neu werden in diesem Zusammenhang die Grossanlässe nicht mehr explizit erwähnt. Dafür wird in Buchstabe b festgehalten, dass das KBSG ebenfalls die Grundsätze für die Vorbereitung und Durchführung planbarer Einsätze des Bevölkerungsschutzes enthält. Damit sind beispielsweise Veranstaltungen wie das Eidgenössische Turnfest oder das Eidgenössische Schwing- und Älplerfest gemeint, die einen Einsatz des Bevölkerungsschutzes erfordern können. Der Begriff geht dabei weiter als der bisher verwendete Begriff der Grossanlässe. Ziel des Einsatzes des Bevölkerungsschutzes bei solchen Anlässen ist es, Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu verhindern und auf überraschende Ereignisse (z. B. Naturereignisse) während der Veranstaltung reagieren zu können.

Des Weiteren wurden in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer 2 die bewaffneten Konflikte ergänzt, dies im Einklang mit der Bundesgesetzgebung, wo es in Artikel 2 BZG heisst: «Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, [...]»

### *Kapitel 1.2*

Die Begriffsdefinitionen wurden gegenüber den bisherigen Regelungen (bisher Artikel 2 KBZG) geschärft und in einzelnen Artikeln aufgeführt.

### *Artikel 2 und 3*

Die Begriffsdefinitionen von Katastrophen und Notlagen befinden sich neu in zwei gesonderten Artikeln. Dadurch wird deutlicher, dass es sich bei Katastrophen um überraschend eintretende Ereignisse handelt, während Notlagen sowohl unmittelbar drohende oder sich langsam entwickelnde Störungen mit vielfältigen Ausprägungen sind. Zu erwähnen ist, dass der Begriff «Notlage» auch die Mangellage miteinbezieht.

### *Artikel 4*

Die Definition der Grossereignisse wurde im Vergleich zur bisherigen Definition dahingehend präzisiert, dass diese sich durch ihre lokale Begrenzung auszeichnen. Damit lassen sie sich besser von den Katastrophen und Notlagen abgrenzen.

### *Artikel 5*

Die Grossanlässe gehören zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b genannten planbaren Einsätzen. Dass die Grossanlässe von nationaler oder internationaler Bedeutung sein sollen, verdeutlicht die Dimension, ab wann ein Anlass gross genug ist um als Grossanlass bzw. planbarer Einsatz im Sinne dieses Gesetzes zu gelten. Als Beispiele solcher Anlässe könnten die Weltcup-Skirennen in Adelboden und Wengen, das eidgenössische Schwing- und Älplerfest, die Tour de Suisse, eine internationale politische Konferenz oder ein Papstbesuch genannt werden. Über den Einsatz des Bevölkerungsschutzes entscheiden die zuständigen Stellen und nicht beispielsweise die Veranstalterinnen und Veranstalter.

### *Artikel 6*

Da die bewaffneten Konflikte neu auch im Artikel zum Gegenstand (Artikel 1) aufgeführt werden, wird der Begriff an dieser Stelle definiert. Die Definition orientiert sich an der Sammlung doktrinrelevanter Begriffe der Armee 19. Zu den bewaffneten Konflikten gehören sowohl Auseinandersetzungen zwischen Streitkräften verschiedener Staaten (internationale bewaffnete Konflikte) als auch solche zwischen Streitkräften, bewaffneten Gruppen und/oder privaten Sicherheits- und Militärfirmen innerhalb eines Staates (nicht-internationale bewaffnete Konflikte). Dabei kann die Schweiz Konfliktpartei sein, muss sie aber nicht.

### *Artikel 7*

Die Definition des Verbundsystems Bevölkerungsschutz (bisher Artikel 5 KBZG) wurde erweitert. So umfasst dieses nicht mehr nur die ursprünglichen fünf Partnerorganisationen, sondern es können auch je nach Lage weitere staatliche und private Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, die einen Beitrag zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen leisten können, einbezogen werden (Buchstabe f, vgl. auch einleitende Bemerkungen zum Begriff «Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes»).

In Buchstabe c wurde die Versorgung von Menschen mit Betreuungs- und Pflegebedarf ergänzt. Die Corona-Pandemie zeigte, dass auf die Alters- und Behindertenbetreuung ein besonderes Augenmerk gelegt werden muss, auch wenn es sich dabei nicht zwingend um kranke Personen handelt.

In Buchstabe d wurde der Wortlaut von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d BZG übernommen. Im Gegensatz zum Bundesgesetz ist jedoch im vorliegenden Erlass von «Betrieben» statt von «technischen Betrieben» die Rede, da damit etwa auch die Grossverteiler umfasst werden, welche die Bevölkerung mit Nahrungsmitteln und weiteren Gütern des täglichen Bedarfs versorgen. Weiter sind damit auch die kritischen Infrastrukturen gemeint.

Buchstabe e entspricht dem Wortlaut des Artikels 3 Absatz 2 Buchstabe e BZG. Damit werden die Aufgabenfelder des Zivilschutzes weiter gefasst als bisher.

### *Artikel 8*

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 6 KBZG. Es wurden einzig einige redaktionelle Anpassungen aufgrund der eingangs erwähnten Begriffsanpassung der «Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes» vorgenommen.

### *Artikel 9*

Der bisherige Artikel 7 KBZG wurde präzisiert. Zu den Hauptaufgaben der Partnerinnen und Partner im Bevölkerungsschutz gehören namentlich die Rettung und Evakuierung der betroffenen Bevölkerung, die medizinische Erstversorgung von verletzten und erkrankten Personen sowie die medizinische Versorgung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung (Absatz 1).

Gewisse Aufgaben werden jedoch nicht von den Partnerinnen und Partnern alleine vollzogen, sondern erfordern die Unterstützung von weiteren Akteuren. Diese werden in Absatz 2 aufgeführt. Bisher wurde die Versorgung der Bevölkerung mit lebenswichtigen Gütern sehr allgemein in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe g KBZG erwähnt. Neu wird dies in Absatz 2 Buchstaben a und b präzisiert. Es handelt sich dabei um die Wasser- und Stromversorgung (Buchstabe a) sowie um die Lebensmittelversorgung (Buchstabe b).

Weiter leisten die Partnerinnen und Partner einen Beitrag bei der Unterbringung von schutzsuchenden Personen (Buchstabe c). So kann der Zivilschutz beispielsweise Unterstützung beim Aufbau von Notunterkünften bieten.

Die Sicherstellung der Kommunikation wurde bisher in Buchstabe i festgehalten. Die Partnerinnen und Partner des Bevölkerungsschutzes sind jedoch nicht dafür zuständig, die Kommunikation innerhalb der Bevölkerung sicherzustellen. Vielmehr besteht ihre Aufgabe darin, die technischen Voraussetzungen für die Kommunikation zwischen den Behörden und zwischen den Behörden und der Bevölkerung bereitzustellen (Buchstabe d).

In Buchstabe e wird der bisherige Buchstabe h präzisiert, wobei sich inhaltlich nichts ändert.

Buchstabe f entspricht dem bisherigen Buchstaben e, wobei es sich dabei neben allgemeinen Informationen unter anderem auch um Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung handelt.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) identifiziert in der dritten Auflage seiner nationalen Risikoanalyse «Katastrophen und Notlagen Schweiz» die drei Gefährdungen Strommangel, Pandemie und Ausfall Mobilfunk als grösste Risiken für die Schweiz. Bei einem flächendeckenden Stromausfall würden auch elektronische Zahlungssysteme und E-Banking nicht mehr funktionieren, Bezahlungen könnten nur noch mit Bargeld getätigt werden und Bargeldbezüge an Automaten wären nicht mehr möglich. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die Partnerinnen und Partner, in erster Linie die Finanzinstitute, wenn nötig, Unterstützung bieten beim Bargeldbezug und zur Aufrechterhaltung des Zahlungsverkehrs, weshalb dies in Buchstabe g neu in den Gesetzestext aufgenommen wird.

Buchstabe h entspricht dem bisherigen Buchstaben f. Buchstabe i entspricht dem bisherigen Buchstaben k. Buchstabe k entspricht dem bisherigen Buchstaben l. Dabei geht es insbesondere auch um den Schutz der Umwelt und somit der Lebensgrundlagen der Bevölkerung.

#### *Artikel 10*

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 8 KBZG.

Im Hinblick auf mögliche Anpassungen der rechtlichen Grundlagen wurden im Jahr 2019 Gespräche zwischen den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern (RSTH) und dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) durchgeführt, um die Rolle und Funktion der RSTH sowie der Verwaltungskreisführungsorgane (VKFO) im Ereignisfall zu konkretisieren. Dabei stellte sich heraus, dass die Rolle der RSTH gegenüber den VKFO gestärkt werden sollte. Erste Anpassungen wurden bereits mit der Revision 2020 der Kantonalen Bevölkerungsschutzverordnung vom 22. Oktober 2014 (KBSV)<sup>13</sup> eingeführt. So dienen bereits heute nicht mehr die verschiedenen VKFO als Ansprechpartner des BSM, sondern die jeweiligen RSTH. Diese sind frei zu entscheiden, ob sie in Katastrophen und Notlagen die Unterstützung durch einen ihnen unterstellten Krisenstab (VKFO) in Anspruch nehmen wollen oder nicht, wie sie ihr VKFO gegebenenfalls organisieren und wie sie dieses zusammensetzen wollen. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Artikel nicht mehr auf die Führungsorgane der Verwaltungskreise eingegangen, sondern lediglich auf diejenigen des Kantons und der Gemeinden.

Die Formulierung in Buchstabe b wurde vereinfacht. Inhaltlich ändert sich jedoch an dieser Bestimmung nichts.

Die Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte ist in erster Linie Aufgabe des Bundes. Sie gehört nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Daher werden die bewaffneten Konflikte auch in Absatz 1 Buchstaben b und c nicht erwähnt. Mit Artikel 21 wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Kanton bzw. das KFO gewisse Aufgaben in diesem Bereich übernehmen.

#### *Artikel 11*

Die Zuständigkeiten des Kantons für die Gesamtkoordination im Bereich des Bevölkerungsschutzes in bestimmten Bereichen war bisher in Artikel 9 KBZG geregelt. Der Einleitungssatz sowie die Buchstaben

---

<sup>13</sup> BSG 521.10

a bis d wurden übernommen, wobei die Reihenfolge angepasst wurde. Zudem wurde im Sinne der Einheitlichkeit ergänzt, dass es sich um die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit *und* Ordnung handelt (vgl. bspw. auch Artikel 3 oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h). Da das LVG dem Kanton neu gewisse Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Landesversorgung zuweist, die Gemeinden gleichzeitig weitgehend aus ihrer Verantwortung befreit werden, wird dies neu in Buchstabe e verankert. Darüber hinaus wurde aufgrund der Aufnahme der bewaffneten Konflikte in den Gegenstand (Artikel 1) an dieser Stelle Buchstabe f ergänzt, der die Zuständigkeit für die Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte dem Kanton zuschreibt.

Wie bisher ist der Kanton auch für die Gesamtkoordination von sogenannten «besonderen Risiken» zuständig (Buchstabe g, bisher e). Daneben waren bisher auch noch die Grossereignisse und Grossanlässe als spezifische besondere Risiken genannt. Auf die namentliche Erwähnung derselben soll künftig verzichtet werden. Bei den besonderen Risiken geht es um grossflächige Risiken, bei denen mehrere Verwaltungskreise gleichzeitig betroffen sind. Sie erfordern ein besonderes Mass an Koordination, sowohl interkantonal als auch mit dem Bund. Schliesslich sind sie von einer solchen Tragweite, dass die Verantwortung dafür nicht den Gemeinden übertragen werden darf.

### *Artikel 12*

Insbesondere die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben gezeigt, wie wichtig die Sicherstellung von staatlichen Leistungen in ausserordentlichen Lagen und Notlagen ist. Der Regierungsrat hat daher im Januar 2022 mit dem RRB 6/2022 einen Projektauftrag genehmigt zur Optimierung des Business Continuity Managements (BCM) der Kantonsverwaltung. Der vorliegende Artikel (bisher Artikel 10 KBZG) wurde im Lichte dieses Vorhabens überarbeitet. So sollen die Behörden nicht nur ihre Handlungsfähigkeit möglichst unter Wahrung der ordentlichen Strukturen sicherstellen, sondern insbesondere auch die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Kritische Leistungen zugunsten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Politik müssen auch im Ereignis- oder Krisenfall aufrechterhalten werden können und die Strukturen dafür müssen bestehen. Der Fokus liegt damit im Unterschied zum eigentlichen Risikomanagement nicht darin, bspw. das Risiko eines Stromausfalles zu minimieren. Es geht vielmehr darum – um beim Beispiel zu bleiben – die Verwaltung so vorzubereiten, dass im Fall eines Stromausfalles die unmittelbar notwendigen, vitalen Leistungen weiterhin erbracht werden können. Letztlich wird damit die Resilienz des Staates verbessert und vorgesorgt, dass dieser auch unter schwierigen Bedingungen die Gesellschaft unterstützen und zusätzliche Folgeschäden aufgrund nicht mehr erbrachter vitaler Leistungen verhindern kann. Zur Wahrung der ordentlichen Strukturen können die Direktionen insbesondere bei monothematischen Problemlagen beispielsweise einen speziellen Stab (Sonderstab) bilden, der garantiert, dass die Arbeit in den ordentlichen Strukturen möglichst lange aufrechterhalten werden kann, bevor dann das zuständige Führungsorgan eingesetzt werden muss. In jüngster Zeit war dies im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine der Fall, als die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) einen Sonderstab zur Koordination der kantonalen Arbeiten (unter anderem für die Sicherstellung von Kapazitäten für die Unterbringung und Betreuung der Flüchtlinge aus der Ukraine mit Schutzstatus S einsetzte.

Vorbereitungsmassnahmen sollen die Handlungsfähigkeit sowie die Regierungs- und Verwaltungstätigkeit sicherstellen (Absatz 2).

### *Artikel 13*

Absatz 1 des vorliegenden Artikels entspricht dem bisherigen Artikel 4 KBZG mit gewissen Präzisierungen. So werden erstens die Organe der Verwaltungskreise nicht mehr erwähnt. Zweitens wird darauf verzichtet, die staatlichen Ebenen (Kanton, Verwaltungskreise, Gemeinden) explizit zu erwähnen. Schliesslich wird darauf verzichtet, zu erwähnen, bei welchen Arten von Ereignissen (bisher Katastrophen und Notlagen) die im vorliegenden Artikel umschriebene Subsidiarität Geltung erlangt. Dasselbe gilt für Absatz 2, der abgesehen von dieser Anpassung dem bisherigen Artikel 11 Absatz 1 KBZG entspricht.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Artikel 11 KBZG.

Insbesondere bei den Feuerwehren ist die ordentliche interkommunale Zusammenarbeit weit verbreitet und wird in Artikel 37 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV)<sup>14</sup> sowie in entsprechenden Weisungen und Richtlinien geregelt.

#### *Artikel 14*

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 12 KBZG.

In Absatz 1 wurde präzisiert, dass es sich um das Leisten und um die Inanspruchnahme interkantonalen Hilfe handelt, die der Kanton koordiniert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gegenseitige Unterstützung durch einzelne Feuerwehrorganisationen (Nachbarschaftshilfe oder spezialisierte Einsatzformationen) über die Kantonsgrenzen hinweg ad-hoc auch ohne das Vorliegen von entsprechenden Vereinbarungen der Praxis entspricht. Die Koordination erfolgt über die jeweilige für das kantonale Feuerwehrwesen zuständige Stelle (Feuerwehrinspektorat) beziehungsweise in Fällen höchster Dringlichkeit direkt über die Alarm- und Einsatzzentralen der jeweiligen Kantone.

#### *Artikel 15*

Entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Artikel 13 KBZG.

Wie in den Erläuterungen zu Artikel 1 erwähnt, wird künftig auf den Begriff «Partnerorganisationen» verzichtet. Daher erfuhr der Absatz 1 eine diesbezügliche Anpassung. Weiter wurde der Vollständigkeit halber ergänzt, dass sich die Behörden auch auf planbare Einsätze vorbereiten. Darüber hinaus wurde präzisiert, dass die Vorbereitung auf der Basis der Gefährdungsanalyse zu erfolgen hat. Mittels der zugehörigen Risikobeurteilung sollen die Behörden eine stufengerechte Notfallplanung für den Umgang mit unterschiedlichen Gefahren (bspw. Naturgefahren) erstellen.

Die Vorbereitung beinhaltet nicht nur die Bildung von Führungsorganen (inklusive Pflichtenhefte und gegebenenfalls Leistungsauftrag), sondern auch die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft derselben und der Führungsstrukturen (inklusive Prozesse). Dies wurde in Absatz 2 Buchstabe b ergänzt.

#### *Artikel 16*

Absatz 1 entspricht Artikel 2 Absatz 1 EV BZG. Das totalrevidierte BZG sieht vor, dass der Bund neu alleine für das System für die Alarmierung der Bevölkerung (Sirenenanlagen) zuständig ist, während die Kantone nur noch die ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben erfüllen (bspw. die Auslösung der Alarmierung und die Information der Bevölkerung im Ereignisfall). Somit fallen die Beschaffungsplanung und Koordination der Beschaffung der Sirenenanlagen, die bis 2020 zu den kantonalen Aufgaben gehörten, in den Zuständigkeitsbereich des Bundes. Dieser hat grundsätzlich die Möglichkeit, einen externen Leistungserbringer oder auch die Kantone gegen Entschädigung mit der Ausführung dieser Arbeiten zu beauftragen.

Der Wortlaut von Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 20 Absatz 3 KBZG, jedoch wurde die Kompetenz zur Überprüfung der Vorbereitungen und der Einsatzbereitschaft der kommunalen Führungsorgane und Einsatzformationen sowie der Alarmstellen der Gemeinden an die zuständige Stelle der SID übertragen. Bisher waren gemäss Gesetzestext die RSTH dafür zuständig, wobei sie mit der zuständigen Stelle der SID zusammenarbeiteten. Die neue Regelung entspricht der gängigen Praxis. Das BSM informiert die RSTH nach der Überprüfung über die Ergebnisse.

Darüber hinaus wurde präzisiert, dass die Überprüfung nicht nur nach den Vorgaben des Kantons, sondern auch nach denjenigen des Bundes erfolgt. Grund dafür ist, dass mit der vorangegangenen Revision des BZG dem Bund im Bereich der Alarmierung mehr Zuständigkeiten zugewiesen wurden.

---

<sup>14</sup> BSG 871.111

### *Artikel 17*

Absatz 1 entspricht weitgehend Artikel 2 Absatz 2 EV BZG. Neu wird an dieser Stelle gesetzlich verankert, dass die Gemeinden verpflichtet sind, eine Alarmstelle zu führen. Die Führung von Alarmstellen in jeder Gemeinde entspricht der gängigen Praxis, was sich auch im bisherigen Artikel 20 Absatz 3 KBZG widerspiegelt, in dem die Alarmstellen der Gemeinden erwähnt werden. Ausserdem können gewisse Aufgaben im Zusammenhang mit der Alarmierung der Bevölkerung ohne die Alarmstellen der Gemeinden gar nicht erfüllt werden.

Absatz 2 entspricht Artikel 2 Absatz 3 EV BZG. Den Gemeinden werden seit 2020 keine Alarmierungsmittel mehr abgegeben, daher wurde im Gegensatz zum Wortlaut in der EV BZG die Installation der Sirenen gestrichen, denn die mobilen Sirenen müssen nicht installiert, sondern vielmehr auf Fahrzeugen montiert werden. Die Gemeinden sind aber nach wie vor zuständig für die Sicherstellung der Alarmierung mittels mobiler Sirenen (vgl. Buchstabe b). Zur Sicherstellung des Einsatzes gehören unter anderem das Bereitstellen von Fahrzeugen, Fahrrouten und Personal im Einsatzfall.

Da der Kanton weiterhin auf die Unterstützung der Gemeinden bei der Erledigung der ihm durch den Bund übertragenen Aufgaben angewiesen sein kann, wurde der Absatz 3 ergänzt.

Die Regelung in Absatz 4 ist neu. Auch wenn die Gemeinden nicht mehr für die stationären Sirenen verantwortlich sind, kann der Bund oder in dessen Auftrag der Kanton solche dennoch auch künftig auf öffentlichen Gebäuden oder Grundstücken, auch von den Gemeinden, installieren lassen. Die Gemeinden werden für die Zurverfügungstellung entsprechender Standorte nicht entschädigt (vgl. Artikel 58 Absatz 1 BZG, der eine entsprechende Duldungspflicht vorsieht).

### *Artikel 18*

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 15 KBZG. Da der Regierungsrat nur in sehr wenigen Fällen entsprechende Leistungsverträge abgeschlossen hat, wurde die Bestimmung neu als kann-Bestimmung formuliert. Im Zentrum dieser Verträge stehen in der Regel die Zusammenarbeit im Bereich von Ausbildungen und Übungen. Für Ausbildungen und Übungen konnten bereits in der Vergangenheit weitere staatliche und private Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen zur Zusammenarbeit im Verbundsystem Bevölkerungsschutz verpflichtet werden (vgl. bisheriger Artikel 5 Absatz 2 KBZG), weshalb dies hier ergänzt wurde.

Absätze 2 und 3 entsprechen mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 87 KBZG.

### *Artikel 19*

Der bisherige Artikel 16 KBZG wurde neu strukturiert und es wurden einige inhaltliche Anpassungen vorgenommen. In Absatz 1 werden die kantonalen Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeführt. Absatz 2 enthält die kommunalen und Absatz 3 weitere Mittel (private Institutionen und Einzelpersonen).

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben a bis d, wobei in Buchstabe b die Kantonspolizei ergänzt wurde. Zudem wird neu die kantonale Verwaltung, die Kantonspolizei und die kantonalen Betriebe (Buchstabe a) und die kantonale Zivilschutzorganisation (ZSO; Buchstabe b) vor dem KFO (Buchstabe c, bisher Buchstabe a) aufgeführt. Damit soll unterstrichen werden, dass die Bewältigung einer Krise in erster Linie innerhalb der Regelstruktur zu erfolgen hat (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 22). Das KFO agiert dabei entweder mit einem Sonderstab (in der normalen Lage), oder mit dem Führungsstab (in der besonderen oder ausserordentlichen Lage). Zur kantonalen Verwaltung gemäss Buchstabe a gehören auch die RSTH.

In Buchstabe c erfolgte eine redaktionelle Anpassung bezüglich der Benennung der kantonalen Zivilschutzorganisation.

Mit Buchstabe d wurden die Sonderstützpunkte der Feuerwehr zur Erfüllung kantonaler Aufgaben ergänzt. Die Feuerwehren sind grundsätzlich ein kommunales Einsatzmittel, doch übernehmen sie im Bereich der Sonderstützpunkte kantonale Aufgaben, weshalb sie diesbezüglich als Mittel des Regierungsrates aufgeführt werden.

Buchstabe e war bisher in Buchstabe b integriert. Zusätzlich wurde ein Hinweis auf die Regelungen zum Gesundheitswesen in Abschnitt 5.3 ergänzt.

Buchstabe f entspricht dem bisherigen Buchstaben d.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Artikel 16 Absatz 2 KBZG mit einer redaktionellen Anpassung aufgrund des Verzichts auf die Verwendung des Begriffs «Partnerorganisationen». Zudem wurden aus den bereits unter Artikel 1 erwähnten Gründen die bewaffneten Konflikte ergänzt.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe e KBZG. Gerade die Corona-Pandemie hat gezeigt, dass die Verpflichtung auch von Dritten für die Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage von zentraler Bedeutung ist.

Der bisherige Absatz 5, wonach die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber Delegierte oder Delegierter des Regierungsrates für Katastrophen und Notlagen ist, wurde aufgehoben. In der Vergangenheit erfolgte die Verbindung zum Regierungsrat immer über die zuständigen Direktionen und nicht über die Person des Staatsschreibers. Die Anpassung entspricht somit der gängigen Praxis.

#### *Artikel 20*

Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 16 Absatz 4 KBZG, wobei der Absatz in drei einzelne Absätze aufgeteilt wurde. Im neuen Absatz 2 wurden die Führungsorgane der Kreise gestrichen, da, wie bereits erwähnt, es den RSTH neu freigestellt ist, ob sie ein VKFO bilden möchten oder nicht. Zu den Blaulichtformationen gehören Polizei, Feuerwehr sowie Sanitäts- und Rettungsdienste.

#### *Artikel 21*

Da die bewaffneten Konflikte neu auch Gegenstand des vorliegenden Gesetzes sind (vgl. Artikel 1) und in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, wurde der vorliegende Artikel 21 ergänzt. Bei der Bewältigung der Auswirkungen bewaffneter Konflikte stehen dem Regierungsrat dabei dieselben Mittel zur Verfügung wie bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

#### *Artikel 22*

Die Aufgaben des KFO werden neu etwas ausführlicher beschrieben als bisher in Artikel 18 Absatz 1 KBZG. Das KFO ist ein Mittel zur Unterstützung des Regierungsrates. Es nimmt eine koordinierende Rolle ein bei drohenden oder bereits eingetretenen Katastrophen, Notlagen, Grossereignissen und bewaffneten Konflikten, um die Auswirkungen dieser Ereignisse auf die Bevölkerung möglichst gering zu halten (Absatz 1).

Der Einsatz des KFO sollte dabei immer einen Mehrwert zu den ordentlichen Strukturen in den Direktionen bieten. So hat das KFO ein besonderes Netzwerk, das bei bestimmten Ereignissen genutzt werden und so Vorteile im Vergleich zu den ordentlichen Strukturen bieten kann und es tritt im Namen des Regierungsrates auf. Das spezifische Methodenwissen des KFO hingegen sollte über die Ausbildung an die Direktionen weitergegeben werden können und soll deshalb kein Grund für einen Einsatz des KFO sein.

Parallel zum Einsatz des KFO haben die zuständigen Stellen dafür zu sorgen, dass die ordentlichen Strukturen so verstärkt werden, dass das KFO zeitgerecht wieder von seinen Aufgaben entbunden werden kann (Absatz 2), denn das KFO als Milizorganisation sollte jeweils nur vorübergehend im Einsatz stehen.

### *Artikel 23*

Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 17, wobei der bisherige Absatz 1 in zwei einzelne Absätze aufgeteilt wurde. Die einzige inhaltliche Anpassung betrifft ebenfalls den Absatz 1: In den letzten Monaten und Jahren wurde verschiedentlich die Frage aufgeworfen, bei welchen Ereignissen und in welchen Situationen ein Einsatz des KFO zur Unterstützung des Regierungsrates oder der Direktionen zielführend und sinnvoll ist und ob solche Ereignisse im Rahmen der üblichen Zuständigkeiten bewältigt werden sollen. Während der Corona-Pandemie setzte der Regierungsrat in der ersten Phase (d. h. zwischen 28. Februar und 26. Juni 2020) das KFO ein und übergab die Federführung für die späteren Phasen der GSI mit ihrem Sonderstab Covid-19. Beim Umgang mit den Auswirkungen des Krieges in der Ukraine hat sich der Regierungsrat von Beginn weg für die Einsetzung eines Sonderstabes Ukraine unter Federführung der GSI entschieden; das KFO wurde nicht eingesetzt. Im Zusammenhang mit der drohenden Energiemangellage setzte der Regierungsrat hingegen Ende August 2022 einen Sonderstab des KFO ein. Der Regierungsrat soll künftig auf Verordnungsstufe festlegen, unter welchen Voraussetzungen das KFO, neben dem Einsatz bei Katastrophen und Notlagen, eingesetzt werden kann. Diese allfällige Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten ist aktuell Gegenstand von Diskussionen im Regierungsrat.

### *Artikel 24*

Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 18 KBZG. Im ganzen Artikel wurde die Regelung so angepasst, dass die Befugnisse des Organs geregelt werden und nicht wie bisher der Person der Chefin bzw. des Chefs des KFO. Das Organ handelt in erster Linie durch die Chefin bzw. den Chef, was der Regierungsrat gemäss Artikel 23 Absatz 1 auf Verordnungsstufe regelt.

Der bisherige Absatz 1 wurde gestrichen. Die Gesamtkoordination für den Vollzug des Bevölkerungsschutzes im Kanton Bern trägt der Regierungsrat und nicht das KFO (vgl. die Erläuterungen zu Artikel 22).

Gemäss Absatz 1 ist die Chefin oder der Chef des KFO befugt, Aufträge auf Stufe Kanton zu erteilen. Dabei handelt es sich primär um die Erteilung von Aufträgen innerhalb der Kantonsverwaltung. Es kann aber auch im Rahmen der kantonalen Zuständigkeiten Aufträge an die Gemeinden geben.

Das KFO kann auf ein Mitberichtsverfahren gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b Verordnung vom 21. Dezember 2022 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV)<sup>15</sup> verzichten, wobei die hauptsächlich betroffenen Direktionen und die hauptsächlich betroffene Staatskanzlei zum Antrag des KFO angemessen zu konsultieren sind.

### *Artikel 25*

Die Aufgaben, Organe und Mittel der Verwaltungskreise waren bisher in den Artikeln 20 und 21 KBZG festgelegt. Zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten wird im vorliegenden Gesetz künftig auf die Aufzählung von Aufgaben, die bereits im Gesetz vom 28. März 2006 über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG)<sup>16</sup> geregelt werden, verzichtet. Die bisher genannten Aufgaben sind namentlich in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d und in Artikel 11 RStG zu finden.

Der vorliegende Absatz 1 entspricht dem bisherigen Artikel 20 Absatz 2 KBZG.

Absatz 2 entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 21 Absatz 1 KBZG. Die VKFO werden hier nicht erwähnt, da die RSTH bereits seit 2021 frei sind in ihrer Entscheidung, ob sie in Katastrophen und Notlagen die Unterstützung durch einen ihnen unterstellten Krisenstab (VKFO) in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Weiter wurde auch die für die Bewältigung von Koordinationsaufgaben erforderliche personelle Unterstützung gestrichen. Wie sich die RSTH personell aufstellen wollen, ist ihnen freigestellt. Dass sie über die erforderliche personelle Unterstützung verfügen müssen, ist selbstverständlich und bedarf

---

<sup>15</sup> BSG 152.025

<sup>16</sup> BSG 152.321

keiner gesetzlichen Grundlage auf kantonaler Ebene. Wie bisher in Artikel 21 Absatz 3 KBZG festgehalten war, können die RSTH weitere Mittel beim KFO beantragen.

In Absatz 3 wird neu gesetzlich festgehalten, dass die RSTH das KFO im Kontakt zu den Gemeinden unterstützen. Dies entspricht der gängigen Praxis.

Absatz 4 entspricht sinngemäss dem bisherigen Artikel 7 Absatz 2 KBSV und bildet die Grundlage für die freiwillige Bildung eines VKFO.

Der bisherige Artikel 21 Absatz 2 KBZG, wonach die RSTH bei Bedarf die Einsatzkoordinatorin oder den Einsatzkoordinator vor Ort bestimmen, wurde gestrichen. Diese oder dieser wird gemäss gängiger Praxis durch die Kantonspolizei bestimmt.

#### *Artikel 26*

Dieser Artikel entspricht mit einigen Präzisierungen dem bisherigen Artikel 22 KBZG. Die neue Formulierung dient der Präzisierung, dass die Gemeinden einerseits Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich wahrnehmen (Absatz 1 Buchstabe a), andererseits aber auch durch den Kanton zur Umsetzung von Massnahmen verpflichtet werden können, für deren Gesamtkoordination der Kanton gemäss Artikel 11 zuständig ist (Absatz 1 Buchstabe b). Damit soll präzisiert werden, dass die Gemeinden auch in Fällen nach Artikel 11 gewisse Aufgaben zu erfüllen haben, auch wenn sie für diese nicht die Gesamtverantwortung tragen.

#### *Artikel 27*

Entspricht dem bisherigen Artikel 23 KBZG.

#### *Artikel 28*

Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 24 KBZG.

In Absatz 1 Buchstabe a war bisher vom Führungsorgan der Gemeinde die Rede. Dass es sich um Führungsorgane der Gemeinde handelt, geht aus der Systematik des Textes bereits hervor. Zur Vermeidung von Missverständnissen, da ein Führungsorgan der Gemeinde auch ein Regionales Führungsorgan (RFO) sein kann, ist an dieser Stelle künftig nur noch von «Führungsorganen» die Rede.

In Buchstabe d wurde die Begrifflichkeit präzisiert. Seit 2008 ist im Kanton Bern die Polizei kantonalisiert und die Gemeinden verfügen nur noch über beschränkte Kompetenzen im Bereich des Ortspolizeiwesens.

#### *Artikel 29*

Die Grundlagen für die RFO waren bisher in Artikel 25 KBZG geregelt. In der Praxis werden die RFO bereits heute in einigen Fällen nicht ausschliesslich innerhalb der Verwaltungsgrenzen gebildet. Vielmehr sollen sich neue RFO an den Strukturen der Partnerorganisationen orientieren. Folglich entfällt auch der bisherige Absatz 2, wonach die Bildung eines RFO, das Gemeinden verschiedener Verwaltungskreise umfasst, eine vorgängige Bewilligung der SID erfordert. Die Bildung neuer RFO erfordert dennoch weiterhin die Zustimmung der SID hinsichtlich deren Strukturgrösse. Die SID legt dafür Richtwerte fest. Dies ist erforderlich, um den Tendenzen zu immer grösser werdenden RFO entgegen zu wirken, da mit diesen die Erfüllung der Aufgaben in einem flächendeckenden Ereignis zunehmend in Frage gestellt wird.

#### *Artikel 30*

Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 26 KBZG. Die Anpassungen erfolgten aufgrund der einvernehmlichen Änderungen in der Zusammenarbeit zwischen dem KFO und den RSTH (vgl. auch die Erläu-

terungen zu Artikel 10). Darüber hinaus wird neu darauf verzichtet, explizit zu erwähnen, bei welchen Ereignissen die Koordination der überörtlichen Führung durch das KFO oder in dessen Auftrag durch die RSTH wahrgenommen wird, da dies aus dem Kontext deutlich wird.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die entsprechenden Spezialgesetze zum Teil abweichende Regelungen enthalten können, die dieser Bestimmung vorgehen.

#### *Artikel 31*

Der Wortlaut des vorliegenden Artikels entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 27 KBZG. Aus denselben Gründen wie in den Erläuterungen zu Artikel 27 beschrieben, wurden im vorliegenden Artikel unter Absatz 1 die Begriffe «Polizeiorgane des Kantons» durch «Kantonspolizei» und «Polizeiorgane der Gemeinden» durch «Ortspolizeiorgane» ersetzt.

In Absatz 3 Buchstabe c wurde präzisiert, dass die Kantonspolizei die Informationen und Nachrichten zuhanden des KFO nicht nur sammelt und beschafft, sondern auch aufbereitet. Dies entspricht der gängigen Praxis.

Buchstabe d ist neu. Eine Stärkung des Lagezentrums liegt im Interesse des KFO. In vergangenen Ereignissen zeigte sich, dass insbesondere in Bezug auf die Durchhaltefähigkeit diesbezüglich Entwicklungspotenzial besteht. Eine klare gesetzliche Zuständigkeit für das Lagezentrum bei der Kantonspolizei dient der Vereinfachung.

Buchstabe e entspricht weitgehend dem bisherigen Buchstaben d, wobei die VKFO aus den bereits erläuterten Gründen mit den RSTH ersetzt wurden. Weiter wurde eine redaktionelle Anpassung vorgenommen.

Buchstaben f und g entsprechen den bisherigen Buchstaben e und f. Bei den in Buchstabe g genannten personellen und materiellen Einsatz- und Führungsmittel des Kantons sind sowohl die Mittel der Kantonspolizei gemeint, als auch jene von anderen Einselelementen.

Der bisherige Absatz 4 wurde aufgehoben, da es nicht zulässig ist, vertraglich von den gesetzlichen Regelungen der vorhergehenden Absätze 1 bis 3 abzuweichen.

#### *Artikel 32*

Entspricht dem bisherigen Artikel 28 KBZG.

#### *Artikel 33*

Entspricht dem bisherigen Artikel 29 KBZG.

#### *Artikel 34*

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung, dem bisherigen Artikel 30 KBZG.

#### *Artikel 35*

Entspricht mit redaktionellen Anpassungen, dem bisherigen Artikel 31 KBZG.

#### *Artikel 36*

Die Aufgaben der technischen Betriebe waren bisher in Artikel 32 festgelegt. Analog zu Artikel 3 ist auch hier nicht mehr von den «technischen Betrieben», sondern von den «Betrieben» im Allgemeinen die Rede.

Absatz 2 ist neu und verankert die Pflicht zur Führung eines BCM in den Betrieben, denn auch diese müssen dafür sorgen, dass sie bei Katastrophen und in Notlagen ihre für die Gesellschaft unverzichtbaren Leistungen erbringen können. Hierfür müssen sie eine Risikobeurteilung vornehmen, die als Grundlage für ihre Massnahmen dienen soll. Die Risikobeurteilung kann je nach Betrieb anders ausgestaltet sein.

#### *Artikel 37*

Entspricht dem bisherigen Artikel 33 KBZG, wobei vom Zivilschutz als «Partner» und nicht mehr als «Partnerorganisation» die Rede ist (vgl. die bisherigen diesbezüglichen Ausführungen). Weiter wurden aus den bereits erwähnten Gründen die bewaffneten Konflikte ergänzt. Der bisherige Absatz 2 wurde gestrichen, da dessen Inhalt bereits im erwähnten Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e BZG enthalten ist.

#### *Artikel 38*

Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 34. In Absatz 1 wurde ergänzt, dass der Regierungsrat die Armee lediglich zur Hilfeleistung anfordern kann, wenn seine eigenen Mittel – in personeller, materieller oder zeitlicher Hinsicht – ausgeschöpft sind. Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999<sup>17</sup> hat die Armee die zivilen Behörden bei der Abwehr schwerwiegender Bedrohungen der inneren Sicherheit und bei der Bewältigung anderer ausserordentlicher Lagen zu unterstützen, wenn deren Mittel zur Abwehr von schwerwiegenden Bedrohungen der inneren Sicherheit nicht mehr ausreichen. Der Einsatz der Armee während der Corona-Pandemie zeigte, wie wichtig dieser Grundsatz der Subsidiarität ist. Daher soll dies auch im vorliegenden Gesetz explizit verankert werden.

#### *Artikel 39*

Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 35. Die Reichweite des Artikels wird etwas erweitert, indem der Artikel neu für die Information *im Zusammenhang mit* Katastrophen und Notlagen gilt und nicht nur, wie bisher, bei Katastrophen und Notlagen. Dies ermöglicht eine Zuweisung der Verantwortlichkeiten für die Information der Öffentlichkeit auch auf die Vorbereitung von solchen Ereignissen oder die Arbeiten im Nachgang derselben.

In Absatz 1 Buchstabe a wurde ergänzt, dass der Regierungsrat auch eine Direktion für die Information der Öffentlichkeit beauftragen kann. Dies hat sich während der Corona-Pandemie bewährt. So hat beispielsweise während dieser Zeit die GSI die Bevölkerung zum Teil direkt informiert.

Der bisherige Buchstabe b, wonach auf der Ebene der Verwaltungskreise die RSTH für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich sind, wurde aus den bereits erläuterten Gründen gestrichen.

In Absatz 2 wurde präzisiert, dass die Staatskanzlei die Information *innerhalb des Kantons* koordiniert. Damit soll klargestellt werden, dass diese nicht für die Koordination der Informationen über die Kantons-grenzen hinweg zuständig ist. Zudem wurde ergänzt, dass es die *zuständige Stelle* der Staatskanzlei ist, welche die Information koordiniert. Diese Formulierung steht im Einklang mit ähnlichen Bestimmungen im Gesetz über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG<sup>18</sup>; vgl. bspw. Artikel 21 Absatz 1 IG).

#### *Artikel 40*

Die Betreuung von schutzsuchenden Personen war bisher in Artikel 36 KBZG geregelt. Bei schutzsuchenden Personen im Sinne dieses Gesetzes handelt es sich grundsätzlich um Personen, die aufgrund eines Ereignisses im Inland gefährdet oder hilfsbedürftig geworden sind. Daneben ist auch die vorübergehende Betreuung von schutzsuchenden Personen aus dem Ausland miteingeschlossen, ungeachtet dessen, über welchen Aufenthaltsstatus die jeweiligen Personen verfügen. Es ist jedoch hervorzuheben,

---

<sup>17</sup> SR 101

<sup>18</sup> BSG 107.1

dass die Betreuung von Personen, die aufgrund eines Ereignisses im Ausland in der Schweiz Schutz suchen, primär Aufgabe des Asylwesens ist.

Neben einer redaktionellen Anpassung («schutzsuchende Personen» statt wie bisher «Schutz suchende Personen», analog der Schreibweise in der Bundesgesetzgebung), wurde der Artikel inhaltlich leicht angepasst und neu strukturiert.

Absatz 1 wurde unverändert übernommen.

Die Vorbereitung von Aufnahme- und Betreuungszentren (neu Absatz 2) beinhaltet unter anderem die bisher in Absatz 2 Buchstabe b festgeschriebene Standortwahl. Der Betrieb eines solchen Zentrums (ebenfalls neu Absatz 2) bedeutet, dass schutzsuchende Personen kurzfristig untergebracht, gepflegt und betreut werden, wie dies bisher in Absatz 3 festgelegt war. Während bisher nur die Aufnahmezentren erwähnt wurden, ist neu auch von Betreuungszentren die Rede, um zu verdeutlichen, dass die schutzsuchenden Personen vor Ort auch betreut werden können.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Buchstaben a und c, wobei präzisiert wurde, dass die Massnahmen von den zuständigen Stellen der SID und der GSI ergriffen werden.

In Absatz 4 wurde eine generelle Formulierung als bisher gewählt. Bei den «geeigneten Dritten» handelt es sich beispielsweise um die bisher genannten Dienste von Hilfswerken, kirchlichen Organisationen oder freiwilligen Helferinnen und Helfern. Der Absatz hat rein deklaratorische Wirkung.

#### *Artikel 41*

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 37 KBZG. Um die Abgrenzung zur Opferhilfegesetzgebung zu verdeutlichen, wird im Kontext der hier vorliegenden Regelung zur psychologischen und seelsorgerlichen Betreuung neu von «Betroffenen» gesprochen. Damit soll deutlich werden, dass es sich nicht in erster Linie um Opfer von Straftaten handelt.

#### *Artikel 42*

Entspricht dem bisherigen Artikel 38 KBZG, wobei auch hier die bewaffneten Konflikte ergänzt wurden.

#### *Artikel 43*

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 39 KBZG.

#### *Artikel 44*

Entspricht Artikel 3 EV BZG. Mit dem neuen Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung wurde die wirtschaftliche Landesversorgung 2016 komplett neu konzipiert. Lag früher vor dem Hintergrund des Kalten Krieges der Schwerpunkt auf der wirtschaftlichen Landesverteidigung und Massnahmen zur Sicherstellung der Landesversorgung, geht es neu ausschliesslich um die Sicherstellung der Versorgung des Landes. Früher waren Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung erst bei akuten schweren Mangellagen vorgesehen. Neu geht es darum, bereits das Eintreten von schweren Mangellagen möglichst zu verhindern oder mindestens zu verzögern. Interventionsmassnahmen sind jetzt auch bei unmittelbar drohenden Mangellagen möglich. Mit dieser Neuausrichtung haben sich auch die Aufgaben von Kantonen und Gemeinden geändert. Die Verantwortung liegt nun stärker beim Bund und bei der Wirtschaft. Dem Kanton obliegt die Unterstützung des Bundes bei Vollzugsmassnahmen. Bei den Massnahmen «Nahrungsmittelrationierung», «Rationierung Benzin und Diesel» und «Bewirtschaftung Heizöl» wurde die Gemeindeebene bis anhin sowohl in der Vorsorgephase als auch in der Interventionsphase (Vollzug) eingebunden. Neu muss die Gemeindeebene nur noch in der Interventionsphase aktiv werden, wenn es um die Umsetzung von Massnahmen geht. Aus diesem Grund übernehmen die Gemeinden diesbezüglich grundsätzlich keine Aufgaben mehr. Die Aufgabe, eine Gemeindeebene für die

wirtschaftliche Landesversorgung (GWL) zu betreiben, entfällt. Ebenso entfällt die Aufgabe der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, die Vorbereitungen der GWL periodisch zu überprüfen (vgl. den bisherigen Artikel 60 Absatz 2 KBZG).

#### *Artikel 45*

Entspricht Artikel 4 EV BZG.

Mit den vorliegenden Bestimmungen soll der neuen Bundesgesetzgebung in der wirtschaftlichen Landesversorgung (LVG) Rechnung getragen werden. Absatz 1 entspricht sinngemäss Artikel 59 Absatz 1 LVG, gemäss dessen die Kantone die organisatorischen Vorschriften für den Vollzug der ihnen übertragenen Aufgaben erlassen und die dazu erforderlichen Organe bestellen.

Absatz 2 regelt die kantonsinternen Zuständigkeiten und entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 41 Absatz 1 KBZG. Den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern kommen jedoch seit Inkrafttreten der EV BZG keine Aufgaben mehr zu. Dies steht im Einklang mit den Regelungen in Artikel 44, gemäss derer den Gemeinden keine Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Landesversorgung mehr zukommen.

Die Absätze 3 und 4 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3 von Artikel 41 KBZG bzw. Artikel 4 Absätze 3 und 4 EV BZG.

#### *Artikel 46*

Entspricht Artikel 5 EV BZG. Bis zum Inkrafttreten der EV BZG waren die Zuständigkeiten der Gemeinden in der wirtschaftlichen Landesversorgung in Artikel 42 KBZG geregelt. Wie zu Artikel 44 ausgeführt wurde, kommt mit dem revidierten LVG den Gemeinden per Bundesrecht keine Verantwortung mehr zu in der wirtschaftlichen Landesversorgung. Dieser Artikel legt die neue Rolle der Gemeinden in diesem Zusammenhang fest. Obwohl den Gemeinden das Bundesrecht keine direkte Verantwortung in diesem Bereich mehr zuweist, soll es dem Kanton nach wie vor möglich sein, ihnen bei Bedarf Aufgaben zu übertragen und Aufträge zu erteilen, namentlich im Zusammenhang mit der Verteilung von Gütern, im Adresswesen und betreffend den Kontakt zu lokalen und regionalen Betrieben.

#### *Artikel 47*

Entspricht dem bisherigen Artikel 43 KBZG.

#### *Artikel 48*

Mit diesem Artikel soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass auch die Bevölkerung eine wesentliche Rolle in der wirtschaftlichen Landesversorgung spielt. Denn jede und jeder Einzelne kann unerwartet in eine Notlage geraten. So ist die Bevölkerung dafür verantwortlich, ihre persönliche Resilienz zu stärken. Es liegt im Interesse jeder und jedes Einzelnen, eine individuelle, kurzfristige Notlage überbrücken zu können und für ein paar Tage eine gewisse Unabhängigkeit sicherstellen zu können. Wer beispielsweise über einen Notvorrat verfügt, kann einer schwierigen Situation gelassener begegnen und gerät nicht in Panik. Weitere Beispiele, die in diesen Bereich gehören, sind der Besitz von Jodtabletten oder die Erstellung eines persönlichen Notfallplans, wie dies von Alertswiss empfohlen wird.

Der Kanton leistet seinen Beitrag zur Stärkung der persönlichen Resilienz der Bevölkerung, indem er sich zusammen mit dem Bund an Sensibilisierungskampagnen beteiligt. Ein Beispiel wäre die Informationskampagne, die das BSM am 13. Oktober 2021 im Rahmen des internationalen Tags der Katastrophenvorbereitung zum Thema «Kochen ohne Strom» durchgeführt hat.

#### *Artikel 49*

Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 44 KBZG. In Absatz 1 wurde das zur Verfügung gestellte Material ergänzt. Dabei handelt es sich etwa um die Grundausstattung der Notfalltreffpunkte, die der

Kanton den Gemeinden zur Verfügung stellte und für deren Unterhalt die Gemeinden zuständig sind. Rechte und Pflichten der Organisationen, die Material vom Kanton erhalten, werden auf Verordnungsstufe geregelt.

Der bisherige Absatz 2, wonach der Regierungsrat die Aufgaben und Zuständigkeiten durch Verordnung festlegt, wurde gestrichen, da auch an anderer Stelle des Gesetzes nicht explizit auf die Möglichkeit, Details auf Verordnungsstufe zu regeln, hingewiesen wird. Auch ohne eine explizite Erwähnung dieses Umstands kann der Regierungsrat Aufgaben und Zuständigkeiten in einer Verordnung festlegen.

#### *Artikel 50*

Entspricht mit einigen redaktionellen Anpassungen weitgehend dem bisherigen Artikel 45 KBZG.

In Absatz 2 wurden aus den bereits erläuterten Gründen die Verwaltungskreise gestrichen. Darüber hinaus wurde der Begriff «Sicherheitskommunikationsnetz» durch den Begriff «Sicherheitsfunknetz» ersetzt. Es handelt sich vorwiegend um POLYCOM, weshalb der Begriff «Sicherheitsfunknetz» in diesem Zusammenhang treffender ist.

#### *Artikel 51*

Entspricht mit einigen redaktionellen Anpassungen dem bisherigen Artikel 46 KBZG.

#### *Kapitel 8*

Das ganze Kapitel zu den Schutzbauten und den Ersatzbeiträgen (bisher Kapitel 4) wurde neu aufgebaut. Neu wird es in zwei Unterkapitel aufgeteilt, sodass die Bestimmungen zum Schutzraumbau und zur Steuerung desselben, der periodischen Schutzraumkontrolle und zur Zuweisungsplanung in Kapitel 8.1 zu finden sind und diejenigen zu den Ersatzbeiträgen in Kapitel 8.2.

Bei den Schutzbauten wird zwischen Schutzräumen und Schutzanlagen unterschieden. Während Schutzanlagen für die Organisationen des Bevölkerungsschutzes bestimmt sind und primär die Führungsfähigkeit und die Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes sicherstellen, sollen Schutzräume im Ereignisfall eine sichere Unterbringung der Bevölkerung gewährleisten. In der Schweiz gilt der Grundsatz «jeder Einwohnerin und jedem Einwohner ein Schutzplatz». Das bedeutet, dass in den rund 370'000 privaten und öffentlichen Schutzräumen in der Schweiz rund 9 Millionen Schutzplätze vorhanden sind.

#### *Artikel 52*

In diesem Artikel werden die Aufgaben des Kantons im Zusammenhang mit den Schutzräumen und den Schutzanlagen festgelegt.

Absatz 1 Buchstabe a entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 70 Absatz 1, erster Satzteil KBZG.

In Absatz 1 Buchstabe b wird die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle neu dem Kanton zugewiesen (bisher war dies eine Aufgabe der Gemeinden, vgl. den bisherigen Artikel 71 Absatz 1 KBZG). Die Erfahrungen während der ersten Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle zeigten, dass eine Zentralisierung beim Kanton die Koordination vereinfachen und eine bessere Nutzung von Synergien ermöglichen würde. So zeigte sich beispielsweise, dass gewisse Verfahren wie beispielsweise die Mängelbehebung auch dann durch den Kanton vollzogen werden müssen, wenn die Gemeinden für die periodische Schutzraumkontrolle zuständig sind. Die zweite Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle wird zudem weniger umfangreich sein als die erste und kann daher problemlos zentral durchgeführt werden.

Ebenfalls wird die Zuständigkeit für die Erstellung der Zuweisungsplanung von den Gemeinden zum Kanton verschoben (Absatz 1 Buchstabe c). Das BSM hat bereits im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine die Zuweisungsplanungen für eine Mehrheit der Gemeinden erstellt. Dabei zeigte sich, dass eine gesamtkantonale Schutzraumdatenbank inklusive der Möglichkeit zur Berechnung der Zuweisungsplanung möglich ist und von einer Mehrheit der Gemeinden begrüsst wird.

Absatz 1 Buchstabe d entspricht dem bisherigen Artikel 78 Absatz 1 KBZG.

Absatz 2 ist neu und lässt dem BSM die Möglichkeit offen, die Gemeinden weiterhin zur Mitarbeit, insbesondere bei der Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle zu verpflichten. Das Kontrollorgan wird zwar künftig vertraglich an den Kanton gebunden sein, doch ist der Kanton weiterhin auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen (bspw. beim Versand der Einladungsschreiben, die Zurverfügungstellung von Daten, die nur bei den Gemeinden vorhanden sind, oder bei der Kontaktaufnahme mit Bürgerinnen und Bürgern. Zudem können weiterhin diesbezügliche Anfragen an die Gemeinden gelangen). Darüber hinaus ist der Kanton auch bei der Erstellung der Zuweisungsplanung weiterhin auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen. Dies betrifft insbesondere die Kommunikation der Zuweisung im Bezugsfall oder die Koordination mit den Nachbargemeinden, wenn in einer Gemeinde ein Schutzplatzdefizit besteht (vgl. dazu auch Artikel 53).

#### *Artikel 53*

Dieser Artikel legt die Aufgaben der Gemeinden im Zusammenhang mit den Schutzräumen und den Schutzanlagen fest.

Buchstabe a ist neu und entspricht Artikel 61 Absatz 3 BZG. Demnach sind die Gemeinden dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume vorhanden ist resp. erstellt wird, wenn in ihrem Gebiet zu wenig (private und öffentliche) Schutzplätze vorhanden sind.

In Buchstaben b und c wird präzisiert, wie die Gemeinden ihrer Pflicht, für eine genügende Anzahl ausgerüsteter öffentlicher Schutzräume nachkommen können. Der Nachweis der Prüfungen gemäss Buchstaben b und c ist durch die Gemeinden zu dokumentieren, insbesondere, wenn auf den Bau öffentlicher Schutzräume verzichtet wird. Der Bau öffentlicher Schutzräume und die Umnutzung von Schutzanlagen in öffentliche Schutzräume kann in der Regel über den Ersatzbeitragsfonds finanziert werden.

Mit dem neuen Buchstaben d wird die Controlling-Funktion des Kantons konkretisiert und dadurch gestärkt. Gleichzeitig wird die aus Artikel 61 Absatz 3 BZG resultierende Pflicht der Gemeinden unterstrichen.

Buchstabe e ist das Pendant zu Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b und c. Auch wenn der Kanton neu für die periodische Schutzraumkontrolle und die Zuweisungsplanung zuständig ist, ist er auf die Unterstützung der Gemeinden angewiesen, da diese unter anderem über die erforderlichen Daten und die Kenntnisse vor Ort verfügen.

Der Ukraine-Krieg hat die Schutzraumthematik wieder in das Bewusstsein der Bevölkerung gebracht. Gerade die Zuweisungsplanung rückte dabei in den Fokus der Aufmerksamkeit. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass geregelt wird, welche Informationen der Bevölkerung wann kommuniziert werden dürfen. Die Vorgaben dazu erstellt das BSM (Buchstabe f) gemäss den Vorgaben des Bundes.

Buchstabe g entspricht dem bisherigen Artikel 78 Absatz 2 KBZG.

#### *Artikel 54*

Sämtliche Personen, die der ständigen Wohnbevölkerung angehören, werden grundsätzlich einem Schutzraum in ihrem Beurteilungsgebiet zugewiesen, in dem sie wohnhaft sind (vgl. Artikel 31 Absatz 1

der Weisungen vom 1. Februar 2022 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung). Gemäss der Definition des Bundesamts für Statistik (BFS) umfasst die ständige Wohnbevölkerung alle schweizerischen Staatsangehörigen mit einem Hauptwohnsitz in der Schweiz sowie alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Anwesenheitsbewilligung für mindestens 12 Monate oder ab einem Aufenthalt von 12 Monaten in der Schweiz (Ausweise B/C/L/F oder N oder EDA-Ausweis, d. h. internationale Funktionäre, Diplomaten und deren Familienangehörige). Für die Erstellung der Zuweisungsplanung ist neu eine zentrale kantonale Datenbank über die Schutzräume, Schutzanlagen und deren Eigentümer vorgesehen. Erste Schritte zur Einführung einer solchen Datenbank wurden, wie in den Erläuterungen zu Artikel 52 dargelegt, bereits im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine Anfang 2022 unternommen.

Das BSM kann für die Führung dieser Datenbank auf zentrale Register des Kantons, namentlich auf das Gemeinderegister (GERES) und auf das Grundstückdaten-Informationssystem (GRUDIS) zugreifen (Absatz 3). Damit wird sichergestellt, dass kein separates Register aufgebaut werden muss, die Daten nicht doppelt geführt werden und die Datenhaltung aktuell bleibt. Dabei werden keine besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)<sup>19</sup> benötigt. Im GERES benötigt das BSM voraussichtlich Zugriff auf das Basisprofil, das Standardprofil 1 (AHV-Nummer, zur eindeutigen Identifikation der zuzuweisenden Person), das Standardprofil 8 (Eltern-Kindbeziehung) und das Standardprofil 11 (Haushalt) im Datenraum Kanton. Weiter ist der Zugriff auf die Angaben aller Alter, aller Geschlechter, des Personenstatus aktiv und des Meldeverhältnisses Niederlassung erforderlich. Diese Angaben sind notwendig, um eine Zuweisungsplanung einzelner Personen auf die Schutzräume zu erstellen. Denn gemäss Artikel 31 Absatz 2 der Weisungen vom 1. Februar 2022 des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung sind bei der Zuweisungsplanung bestehende Gemeinschaften, insbesondere Familien, zu berücksichtigen.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes erhalten die Gemeinden, beauftragte Dritte (Kontrollorgane im Zusammenhang mit der periodischen Schutzraumkontrolle) und die Zivilschutzorganisationen Einblick und teilweise eingeschränkte Bearbeitungsrechte (z. B. im Zusammenhang mit der Aufnahme festgestellter Mängel im Rahmen der periodischen Schutzraumkontrolle in die zentrale Datenbank des Kantons. Eine Bearbeitung von Personendaten durch die Gemeinden und die beauftragten Dritten findet ebenso wenig statt wie eine Rückführung von Daten aus der Schutzraumdatenbank in die erwähnten Register.

#### *Artikel 55*

Dieser Artikel entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 72 KBZG. In Absatz 2 Buchstabe b wurde der Verweis auf Artikel 59, in dem die Grundsätze der Ersatzbeiträge festgelegt werden, ergänzt.

#### *Artikel 56*

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 76 KBZG. In Absatz 3 wurde der Verweis auf Artikel 59, in dem die Grundsätze der Ersatzbeiträge festgelegt werden, ergänzt.

#### *Artikel 57*

Der vorliegende Artikel ersetzt den bisherigen Artikel 77 KBZG. Da seit Jahren keine Kantonsbeiträge mehr ausgerichtet werden, können bei einer Aufhebung eines Schutzraums auch keine solchen mehr rückerstattet werden. Anstelle dieser Regelung wird ein Verweis in das Gesetz aufgenommen, wonach sich der Bau, die Anpassung und die Aufhebung von Schutzräumen und Schutzanlagen nach den Bestimmungen des Bundes richten. Im Gegensatz zu den vorhergehenden Bestimmungen, die insbesondere die Verpflichtungen zum Bau und die Kontrollen der Bauten regeln, geht es in dieser Bestimmung um

---

<sup>19</sup> BSG 152.04

den effektiven Bau und die Vorgaben zur baulichen Beschaffenheit der Schutzräume und Schutzanlagen. Wesentliche Regelungen zum Bau finden sich unter anderem in den Technischen Weisungen vom 1. Februar 1984 für den Pflicht-Schutzraumbau (TWP-1984) und in den Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS-1982). Die Aufhebung von Schutzräumen wird in Artikel 82 ZSV geregelt. Die Aufhebung, Umnutzung und Stilllegung von Schutzanlagen in Artikel 102 ZSV.

#### *Artikel 58*

Dieser Artikel legt die Aufgaben des BSM als zuständige Stelle der SID im Zusammenhang mit der Erhebung der Ersatzbeiträge und der Führung des Ersatzbeitragsfonds fest. Wie bisher ist das BSM für das Inkasso der Ersatzbeiträge (Absatz 1 Buchstabe a) und das Führen des Ersatzbeitragsfonds gemäss Artikel 62 BZG als Spezialfinanzierung (Absatz 1 Buchstabe b) zuständig (vgl. den bisherigen Artikel 70). Darüber hinaus stellt es die notwendigen elektronischen Hilfsmittel bereit und betreibt diese (Absatz 1 Buchstabe c). Damit wird die neue kantonale Schutzraumdatenbank gesetzlich verankert, die nicht nur der Zuweisungsplanung und der periodischen Schutzraumkontrolle dient (vgl. die Erläuterungen zu dieser Datenbank zu Artikel 52), sondern auch das Führen des Ersatzbeitragsfonds unterstützt. Das BSM kann die dafür benötigten Daten erheben und bearbeiten.

#### *Artikel 59*

Entspricht dem bisherigen Artikel 73 KBZG, wobei die einzelnen Sätze auf drei Absätze aufgeteilt wurden. Darüber hinaus wurde der Artikel unverändert übernommen.

#### *Artikel 60*

Entspricht dem bisherigen Artikel 74 KBZG.

#### *Artikel 61*

Entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 75 KBZG. In Absatz 1 ist neu nicht mehr von *sämtlichen* Ersatzbeiträgen die Rede, da der dezentrale Ersatzbeitragsfonds per 1. Januar 2020 aufgehoben wurde. Seither fließen sämtliche Ersatzbeiträge in den Ersatzbeitragsfonds des Kantons.

Die Bestimmung des bisherigen Absatz 4, wonach die Genehmigung einer Entnahme aus dem Ersatzbeitragsfonds von der Durchführung einer periodischen Schutzraumkontrolle abhängig gemacht werden kann, wird mit dem Übergang der Zuständigkeit für die Periodische Schutzraumkontrolle an den Kanton obsolet und der Absatz wurde daher aufgehoben.

#### *Kapitel 9*

Das Kapitel zur Finanzierung wurde neu aufgebaut, da aufgrund des Wegfalls der VKFO aus den kantonalen Regelungen zum Bevölkerungsschutz die Finanzierung neu geregelt werden musste. Das Kapitel teilt sich künftig auf in die Unterkapitel 9.1 «Delegation von Ausgabenbefugnissen», 9.2 «Kostenaufteilung», 9.3 «Einsatzkostenversicherung der Gemeinden» und 9.4 «Versicherung und Entschädigungen Verpflichteter». Dadurch soll auch eine bessere Übersicht gewährleistet werden.

#### *Artikel 62*

Entspricht dem bisherigen Artikel 80 Absätze 1 bis 4 KBZG, wobei auch hier die bewaffneten Konflikte ergänzt wurden. Weiter wurde Absatz 2 zur besseren Lesbarkeit in Buchstaben unterteilt.

Gemäss Absatz 4 kann der Regierungsrat seine Ausgabenbefugnisse gestützt auf Artikel 70 Absatz 3 Buchstabe a Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG)<sup>20</sup> die ihm durch Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse durch Verordnung ganz oder teilweise den Direktionen oder der Staatskanzlei sowie anderen Behörden weiter übertragen.

---

<sup>20</sup> BSG 620.0

### Artikel 63

Entspricht dem bisherigen Artikel 80 Absatz 5 KBZG.

### Artikel 64

Entspricht dem bisherigen Artikel 81 KBZG. Um geplante Bauvorhaben nicht durch zeitintensive Entscheidungsverfahren für Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds zu verzögern, wird ein Entscheid möglichst nahe am Fachamt angestrebt. Es ist damit zu rechnen, dass es sich bei den Entnahmen aus dem Ersatzbeitragsfonds vorwiegend um einmalige gebundene Ausgaben handelt, deren Beschluss, sofern er die Kompetenz der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion übersteigt, gemäss Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV)<sup>21</sup> in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Diese Kompetenz soll basierend auf der Delegationskompetenz dieses Artikels auf Verordnungsstufe an die Sicherheitsdirektion delegiert werden können. Eine weitere Subdelegation an das zuständige Fachamt dürfte bei Bedarf gemäss Artikel 37 FHaV und der Bestimmungen der Direktionsverordnung vom 28. Februar 2011 über die Delegation von Befugnissen der Sicherheitsdirektion (DeIDV SID)<sup>22</sup> erfolgen.

### Artikel 65

Absatz 1 regelt, welche Kosten der Kanton im Rahmen dieses Gesetzes trägt. Weite Teile dieser Regelung waren bisher in Artikel 82 Absatz 1 und in Artikel 83 Absatz 4 KBZG enthalten. Es wird nicht mehr erwähnt, dass der Kanton die Kosten für Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der kantonalen Verwaltung trägt. Damit, dass der Kanton die Kosten für die eigenen Einsätze trägt (bisher Artikel 83 Absatz 4 erster Satzteil KBZG), ist dies mitgemeint.

In Absatz 2 wurde ergänzt, unter welchen Bedingungen der Kanton die den Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes entstandenen Kosten für die Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen trägt. Ohne diese Präzisierung wären die Konsequenzen nicht absehbar, der Kanton müsste bei Tierseuchen und Epidemien sowie bei Gefährdungen durch atomare, biologische oder chemische Ereignisse die Kosten tragen, selbst wenn er nicht involviert war oder die Bewältigung durch eine andere Stelle finanziell gedeckt wird.

Absatz 3 legt fest, welche Beiträge der Kanton über die zwingenden Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus tragen *kann*, wobei es sich nicht um neue Regelungen handelt, sondern lediglich um eine neue Anordnung bisheriger Bestimmungen. Buchstabe a entspricht dem bisherigen Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 KBZG. Die Bestimmung wurde der Übersichtlichkeit halber ins Kapitel Finanzierung verschoben, damit sämtliche Regelungen zur Finanzierung an einer Stelle im Gesetz zusammengefasst werden. Buchstabe b entspricht dem bisherigen Artikel 83 Absatz 4, zweiter Satzteil KBZG.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Finanzierung durch den Kanton im Bereich Bevölkerungsschutz durch Verordnung.

### Artikel 66

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Artikel 82 Absatz 3 KBZG und wurde lediglich neu strukturiert. Gemäss Absatz 1 Buchstabe a tragen die Gemeinden unter anderem die Kosten für die Ausbildung ihrer Führungsorgane. Der Kanton stellt dafür Ausbildungsangebote zur Verfügung und kann in diesem Zusammenhang Teilnahmebeiträge erheben.

### Artikel 67

Entspricht dem bisherigen Artikel 82 Absätze 4 und 5 KBZG. Die entsprechenden Spezialgesetze können abweichende Regelungen enthalten (vgl. beispielsweise Artikel 38 Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung, FFV<sup>23</sup>).

---

<sup>21</sup> BSG 621.1

<sup>22</sup> BSG 152.221.141.1

<sup>23</sup> BSG 871.111

#### *Artikel 68*

Entspricht dem bisherigen Artikel 84 KBZG.

#### *Artikel 69*

Der vorliegende Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 83 Absätze 1 bis 3 KBZG, wobei der bisherige Absatz 1 der Übersichtlichkeit halber in zwei Absätze aufgeteilt wurde (neu Absätze 1 und 2). Der Absatz 2 (bisher Absatz 1) wurde auf die aktuellen Begebenheiten angepasst, da die Stiftung bereits seit 1999 besteht und aus diesem Grund nicht mehr durch den Regierungsrat gegründet werden muss.

#### *Artikel 70*

Entspricht dem bisherigen Artikel 86 KBZG.

#### *Artikel 71*

Entspricht dem bisherigen Artikel 90 KBZG.

#### *Artikel 72*

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 91 KBZG.

#### *Artikel 73*

Entspricht mit einer redaktionellen Anpassung dem bisherigen Artikel 93 Absatz 2 KBZG.

#### *Artikel 74*

Lastenverschiebungen aufgrund einer neuen Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden werden gemäss Artikel 29b des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FI-LAG)<sup>24</sup> in Form eines Lastenausgleichs gegenseitig verrechnet. Die periodische Schutzraumkontrolle (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b), die Erstellung der Zuweisungsplanung (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c) und die Führung der zentralen Datenbanken über die Schutzräume und Schutzanlagen (Artikel 54 Absatz 1) waren bisher Aufgaben der Gemeinden. Die Finanzierung der periodischen Schutzraumkontrolle erfolgt weiterhin über den Ersatzbeitragsfonds. Jedoch führt die Übertragung der Zuständigkeit von den Gemeinden an den Kanton zu einem personellen Mehraufwand, für den künftig mit zusätzlichen 200 Stellenprozenten beim Kanton zu rechnen ist. Bei der Führung der zentralen Datenbanken über die Schutzräume und Schutzanlagen ist mit jährlichen Betriebskosten in der Höhe von CHF 30'000 zu rechnen. Die Lastenverschiebung soll mit einem Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 300'000 ausgeglichen werden.

#### *Artikel 75*

Aufgrund der Totalrevision und Aufteilung des bisherigen KBZG in zwei Gesetze sind Änderungen in anderen Erlassen erforderlich, die auf das bisherige KBZG verwiesen. So wird künftig sowohl im Einführungsgesetz vom 9. Dezember 2019 zum Ausländer- und Integrationsgesetz sowie zum Asylgesetz (EG AIG und AsylG)<sup>25</sup> als auch im Gesetz vom 3. Dezember 2019 über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)<sup>26</sup> auf das vorliegende KBSG verwiesen, da dieses in Artikel 40 die Bestimmungen zur Betreuung von schutzsuchenden Personen enthält. Im Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG)<sup>27</sup> wird künftig ebenfalls nicht mehr auf das KBZG, sondern die beiden neuen Erlasse, KBSG und KZSG, verwiesen.

#### *Artikel 76*

Da es sich beim vorliegenden Gesetz um eine Totalrevision handelt, sind das bisherige KBZG und die EV BZG aufzuheben.

---

<sup>24</sup> BSG 631.1

<sup>25</sup> BSG 122.20

<sup>26</sup> BSG 861.1

<sup>27</sup> BSG 152.05

## Artikel 77

Entspricht dem bisherigen Artikel 98 KBZG. Das Inkrafttreten wird vom Regierungsrat festgelegt und im Verlauf des Jahres 2025 vorgesehen.

### **5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**

Die Revision der kantonalen Rechtsetzung im Bereich des Bevölkerungsschutzes und des Zivilschutzes steht im Einklang mit den Richtlinien der Regierungspolitik und ist im Rechtsetzungsprogramm der Regierung enthalten.

### **6. Finanzielle Auswirkungen**

Das vorliegende Gesetz überträgt dem Kanton neu die Zuständigkeit für die periodische Schutzraumkontrolle, die Zuweisungsplanung (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c) und die Führung der zentralen Datenbank über die Schutzräume und Schutzanlagen (Artikel 54 Absatz 1). Soweit Dritte mit der Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle beauftragt werden, können die entsprechenden Kosten gemäss Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe d BZG über den Ersatzbeitragsfonds drittfinanziert werden und führen somit zu keinen zusätzlichen Ausgaben des Kantons. Für den Aufbau und die Führung der zentralen Schutzraumdatenbank sind mit einmaligen Investitionskosten von CHF 250'000 und jährlich wiederkehrenden Kosten von CHF 300'000 zu rechnen. Die CHF 300'000 setzen sich zusammen aus CHF 30'000 Betriebskosten für die Führung der zentralen Datenbanken und CHF 270'000 für den zusätzlichen personellen Mehraufwand von 200 Stellenprozenten. Dieser ist jedoch durch die Lastenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG refinanziert (vgl. Artikel 74 Absatz 1 und Kapitel 4, Personelle und organisatorische Auswirkungen). Die entsprechenden Ausgaben sind in der Aufgaben- und Finanzplanung 2024–2026 noch nicht enthalten. Die Übernahme der Zuständigkeit für die Zuweisungsplanung erfordert voraussichtlich keine zusätzlichen Ausgaben. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Gemeinden durch die Übertragung der Aufgaben an den Kanton finanziell entlastet werden, da sie keine entsprechenden eigenen Applikationen mehr benötigen. Die wiederkehrenden Betriebskosten sind entsprechend lastenausgleichsrelevant im Sinne von Artikel 29b FILAG (vgl. Artikel 74 Absatz 1).

Sollte der Bund dem Kanton im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) die Erledigung von Aufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich übertragen, müsste dies finanziell entschädigt werden. Daher ist in diesem Bereich nicht mit Mehrausgaben für den Kanton zu rechnen.

Die Übernahme der Aufgaben der periodischen Schutzraumkontrolle (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b), der Erstellung der Zuweisungsplanung (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c) und der Führung der zentralen Datenbanken über die Schutzräume und Schutzanlagen (Artikel 54 Absatz 1) führt sodann zu einem personellen, nicht aber zu einem finanziellen Mehraufwand, da die Aufgabenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG abgebildet werden.

## 7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die vorliegende Gesetzesrevision führt gegenüber der heutigen Situation nur in wenigen Bereichen zu einem höheren personellen Aufwand.

Die bereits mit der EV BZG eingeführte neue Position der oder des kantonalen Delegierten für wirtschaftliche Landesversorgung kann mit den vorhandenen personellen Ressourcen wahrgenommen werden. Es handelt sich dabei um eine Funktion, die vom bisherigen Leiter der kantonalen Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung wahrgenommen wurde und aufgehoben wurde.

Gemäss Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b ist der Kanton neu für die periodische Schutzraumkontrolle zuständig. Dasselbe gilt für die Erstellung der Zuweisungsplanung (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c) und die Führung der zentralen Datenbanken über die Schutzräume und Schutzanlagen (Artikel 54 Absatz 1). Die zentrale Erledigung dieser Aufgaben durch den Kanton hat zahlreiche Vorteile und führt zu einer Entlastung der Gemeinden. Der Kanton kann dadurch ein im ganzen Kanton einheitliches System gewährleisten, was die gesamtkantonale Koordination erleichtert. Aufgrund der zunehmenden Mobilität der Bevölkerung führt schliesslich die Aufgabenverschiebung zum Kanton zu weiteren Vereinfachungen. Es ist damit zu rechnen, dass aufgrund von Änderungen auf Bundesebene künftig in diesen Bereichen noch mehr Aufgaben auf die Kantone zukommen. Aufgrund des Kriegs in der Ukraine haben diese Themen in jüngster Vergangenheit zudem wieder an Bedeutung gewonnen. Das BSM kann die von den Gemeinden übernommenen Aufgaben mit den bestehenden personellen Ressourcen nicht bewältigen. Aus diesem Grund ist mit einem personellen Mehrbedarf von rund 200 Stellenprozenten zu rechnen. Die Stellen sind durch die Lastenverschiebung im Lastenausgleich «Aufgabenteilung» gemäss Artikel 29b FILAG refinanziert (vgl. Artikel 74 Absatz 1).

Obwohl das Bundesrecht die Zuständigkeiten für die Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) neu weitestgehend dem Bund zuweist, ist damit zu rechnen, dass der Bund die Erledigung zahlreicher Aufträge gegen Entschädigung an die Kantone delegieren wird. Eine entsprechende Überarbeitung der rechtlichen Grundlagen auf Bundesebene ist in Vorbereitung. Entsprechend ist davon auszugehen, dass die Arbeitsbelastung der zuständigen kantonalen Stellen in diesem Bereich nicht abnehmen wird und somit keine personellen Einsparungen möglich sein werden. Der mit diesen Aufgaben zusammenhängende Personalaufwand wird neu jedoch durch den Bund grösstenteils drittfinanziert sein. Die Höhe der Entschädigung durch den Bund ist derzeit noch unbekannt.

## 8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Durch die Änderung in der Verteilung der Zuständigkeiten in der wirtschaftlichen Landesversorgung übernehmen die Gemeinden grundsätzlich bereits seit Inkrafttreten der EV BZG keine Aufgaben mehr in diesem Bereich und werden dadurch entlastet (Artikel 45), obwohl das Gesetz die Möglichkeit nicht ausschliesst, dass der Kanton den Gemeinden Aufgaben im Bereich der wirtschaftlichen Landesversorgung übertragen kann (Artikel 46). Die Aufgabe, eine Gemeindestelle für wirtschaftliche Landesversorgung zu betreiben, entfällt.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit an den Kanton für die periodische Schutzraumkontrolle (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b), die Erstellung der Zuweisungsplanung (Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c) und die Führung der zentralen Datenbanken über die Schutzräume und Schutzanlagen durch den Kanton (Artikel 54 Absatz 1) werden die Gemeinden personell und finanziell entlastet. Die Lastenverschiebung durch die neue Aufgabenteilung soll durch den Lastenausgleich gemäss Artikel 29b FILAG in der Höhe von CHF 300'000 ausgeglichen werden (vgl. Artikel 74 Absatz 1). Eine weitere punktuelle Entlastung der Gemeinden bringt die Neuregelung der Zuständigkeiten im Bereich der Alarmierung der Bevölkerung (Sirenen) mit sich.

## **9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen oder auf die Volkswirtschaft insgesamt hat.

## **10. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

## **11. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Grossen Rat beantragt, dem vorliegenden Gesetzesentwurf zuzustimmen.